

**Satzung der Stadt Genthin
über die Verwendung des Siegels der Stadt Genthin sowie der Siegel der Ortschaften
der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner 1. Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausschließlich die Stadt Genthin ist befugt, das Stadtwappen zu führen. Das Stadtwappen ist abschließend in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Genthin beschrieben. Das Wappen findet vornehmliche Verwendung in den Siegeln der Stadt sowie in den Flaggen.

§ 2

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen vom § 1 zulassen. Insbesondere kann sie einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen die Verwendung des Stadtwappens gestatten, wenn:
- a) der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
 - b) jeder Anschein des amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
 - c) das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird.

Auswärts ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

- (2) Eine Nutzung des Wappens ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten.

§ 3

- (1) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Es ist im Antrag insbesondere darzulegen, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll. Sofern möglich ist ein Entwurf über die Nutzung beizufügen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Stadtwappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und dergleichen bei besonderen Anlässen ist ohne Ausnahmegenehmigung gestattet.

§ 5

Die vorstehende Regelung gilt in gleichem Sinne für den Umgang mit den Siegeln der Ortsteile, die im Zuge der Gemeindegebietsreform Ortsteile der Stadt Genthin geworden sind und auf der Grundlage des § 14 GO-LSA zur Wappen- bzw. Flaggenführung berechtigt waren. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 2 erfolgt grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister der Stadt Genthin und dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

§ 6

Wer entgegen § 2 das Stadtwappen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung verwendet, handelt gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA ordnungswidrig, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 gegeben ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den .02.07.2009

Bernicke
Bürgermeister

Siegel